

BUNDEGERICHTSHOF

IX 28 85/70B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Helene R. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]-Straße,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Friedrichshagen Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesricht-
ter Gaab, von der Mühlen, Born und Dr. Ihmsen

in der Sitzung vom 11. März 1971

beschlossen:

die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
23. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

U r t e i l

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zutreffend der
Klägerin eine Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit
mit einem Hundertsatz von 50 zugesprochen. Es hat zwar
verkannt, daß bei der Berechnung der Rente nach der
7. ÄnderungsVO zur 2. LV-BGG i. V. m. § 15 a der 2. LV-BGG
die Voraussetzungen der §§ 35, 206 BGG nicht gelten (BGH
RS 1970, 511 Nr. 25). Andererseits stand aber dem Erblass-
er nach § 15 a Abs. 1 Nr. 2 der 2. LV-BGG für die Zeit ab
1. September 1965 ein Zuschlag von 5 v. H. nur zu, wenn
seine allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens
50 v. H. betragen hat. Die Klägerin hat nicht vorgetragen,
daß diese Voraussetzung in der Person des Erblassers er-
füllt war oder besondere Umstände vorliegen, die ein Ab-

- 2 -

weisen vom Regelfall des § 15 a Abs. 1 Nr. 2 der
2. IV-BGG rechtfertigen würden. Die Bestandsgarantie
des Art. 11 Abs. 5 der 7. ÄnderungsVO zur 2. IV-BGG
bezieht sich nur auf den Betrag der bisherigen Rente,
nicht aber auf den Hundertsatz, der ihr zugrunde liegt
(AGN Rz. 1969, 428 Nr. 13).

Bei dieser Rechtslage kann die Revision der Klä-
gerin nicht zu einer Verbesserung ihrer Rentenansprüche
führen. Dabei spielt es keine Rolle, daß das beklagte
Land seinen Berufungsantrag nur mit § 15 a Abs. 1 Nr. 1
ZustG. 2 der 2. IV-BGG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 StVG
begründet hat. Es hat das Urteil des Landgerichts insso-
weit angegriffen, als dieses der Klägerin eine höhere
Rente als nach einem Hundertsatz von 50 zugesprochen hat.
Im Rahmen dieses Berufungsantrages kommt es nicht auf die
rechtliche Beurteilung durch den Berufungskläger an.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 319 Abs. 2 StG), wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Bei

Lord